

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

herzlich willkommen zur 10. Ausgabe unseres internationalen Newsletters, die wir gemeinsam mit den Partnerkanzleien der Schindhelm-Allianz erstellt haben. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie eine Vielfalt an aktuellen Themen aufbereitet.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihre Kommentare sowie Anregungen für die nächste Ausgabe.

Ihr LOZANO-Schindhelm Team

INHALTSVERZEICHNIS

Deutschland:

„Feindliches Gelände“ im Gesellschaftsrecht.	2
Neuordnung des EU-Markenrechts - Die Unionsmarkenverordnung	4

Italien:

Insolvenzrecht - Die permanente Revolution des Insolvenzvergleichs („Concordato preventivo“) in den Mühlen der ständigen Reformbemühungen	7
---	---

Österreich:

Iran: Schrittweise Aufhebung der Sanktionen - Kein Freibrief für Exporte in den Iran	10
--	----

Polen:

Änderungen des polnischen Rechts zur Haftung der Geschäftsführer für Verbindlichkeiten einer GmbH.	12
Neues polnisches Insolvenzrecht: Vorbereitete Liquidation - Pre-Pack im polnischen Rechtssystem	14

Rumänien:

Gründungen von Gesellschaften in Rumänien	16
---	----

Slowakei:

Investitionen in die Automobilindustrie in der Slowakei „boomen“ erneut	19
---	----

Spanien:

Welche Frist gilt für die Vollstreckung ausländischer Urteile in Spanien.	20
---	----

Tschechien:

Kontrollmeldung für die Zwecke der Umsatzsteuer.	22
--	----

Ungarn:

Herausforderungen des E-Zivilprozesses und der E-Insolvenzverfahren.	24
--	----

Bitte beachten Sie: Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur zur ersten Information und Orientierung. Eine eingehende Beratung wird durch sie nicht ersetzt. Für eine solche stehen wir gerne zur Verfügung.

DEUTSCHLAND: „FEINDLICHES GELÄNDE“ IM GESELLSCHAFTSRECHT

I. EINLEITUNG

Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Gesellschafterstämmen, gleich ob in einer GmbH, GmbH & Co. KG oder anderen Rechtsformen, sind ein wunderbares Spielfeld für jegliche Form menschlicher Bosheit, Niedertracht, aber auch von Erfindungsreichtum und martialischen Strategien. Für juristische Berater bergen Gesellschafterversammlungen Sprengfallen an Stellen, wo man sie schwerlich erwartet hätte. Gesellschafterversammlungen in einem solchen Stressszenario verlangen dem anwaltlichen Berater höchste Sorgfalt bei der Beachtung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Formalitäten zur Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung ab. Jeden Fehler bestraft das Gesetz mit der Höchststrafe, nämlich der Nichtigkeit des gefassten Beschlusses und damit einhergehend häufig dem Versäumnis von materiellen Fristen. Ein geradezu kinoreifes Szenario beschreibt eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH IX ZB 35/15 vom 24.03.2016). Der Fall spielte in Ostwestfalen, also in einer Region, in der einem verbreiteten Vorurteil zufolge die Einheimischen als besonders stur gelten:

II. DER FALL

Das Kapital einer GmbH & Co. KG wurde von zwei Gesellschafterstämmen gehalten, die jeweils eine Geschäftsführerin stellten. Beide Stämme waren wohl heillos zerstritten. Der eine Stamm versuchte, aus welchen Gründen auch immer, einen Insolvenzantrag über das Vermögen der Gesellschaft zu stellen und der andere wollte dies mit allen Mitteln verhindern. Im Hintergrund wurden die beiden Damen wohl von ihren Ehemännern aufmunitioniert. Der Ehemann einer der Geschäftsführerinnen war Vermieter der Geschäftsräume und sprach dem verfeindeten

Gesellschafterstamm Hausverbot für seine Immobilie aus.

Die Vertreterin des anderen Stammes lud daraufhin zu einer Gesellschafterversammlung in die Büroräume ein und für den Fall, dass der Zutritt wegen des Hausverbots weiter verweigert würde, in ihre privaten Wohnräume. Einziger Tagesordnungspunkt war die Abberufung der feindlichen Geschäftsführerin aus wichtigem Grund. Dieser widersprach der Einladung in die Wohnung ihrer Rivalin, weil ihr dort die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nicht zuzumuten sei. Trotzdem fand die Gesellschafterversammlung dort statt.

Das war riskant, am Ende aber doch kein Fehler. Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus:

Die Einladung an einen Ort außerhalb der Geschäftsräume der Gesellschafter könne dann zur Nichtigkeit der Ladung führen, wenn die Teilnahme hierdurch in einer Weise erschwert wird, die der Verhinderung der Teilnahme gleich steht. Grundsätzlich sind also entsprechend § 121 Absatz 5 AktG Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft abzuhalten, wobei die Büroräume der Gesellschaft in der Regel geeignet sind. Wenn am Verwaltungssitz der Gesellschaft keine geeigneten Versammlungsräume vorhanden sind, könne auch an einen anderen Ort geladen werden, bei dem, bei überschaubarem Gesellschafterkreis, feststeht, dass er die Teilnahme nicht erschwert, weil ihn die Gesellschafter leichter als den Sitz der Gesellschaft erreichen können.

Im konkreten Fall, und so wird es spannend, sei aber eine Einladung in die Wohnung der verfeindeten Gegenseite unzumutbar und mache die Einladung fehlerhaft, denn der betroffene Gesellschafter fände sich von vornherein in einer Umgebung, in der sich der Mitgesellschafter, anders als er selbst,

vertraut bewegen kann. Danach wäre hier der private Wohnort der Gegenseite von vornherein ein untauglicher Versammlungsort gewesen. Der BGH rettete die Gesellschafterversammlung aber letztlich doch mit dem Argument, dass es sich die betroffene Gesellschafter-Geschäftsführerin selbst zuzuschreiben habe, dass die Versammlung nicht in den Geschäftsräumen stattfinden konnte. Denn schließlich sei es ihr Ehemann gewesen, der als Vermieter Hausverbot erteilt habe. Unter diesem Blickwinkel sei die Veranstaltung „auf feindlichem Gebiet“ gerade noch tolerabel gewesen mit der Folge, dass die dort beschlossene Abberufung der Gesellschafter-Geschäftsführerin wirksam war.

Man sieht, auch solche Details wie der Versammlungsort wollen sorgfältig geplant und bedacht sein, will man nicht die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse insgesamt ins Risiko stellen.

III. DIE LEHREN

Folgende Grundregeln lassen sich aus der Entscheidung wohl ableiten:

1. Versammlungsort der ersten Wahl sind immer die Büroräume der Gesellschaft, dort wo die Geschäftsführung ihren Sitz hat. Aber auch hier ist darauf zu achten, dass, etwa durch Feindseligkeiten von Mitarbeitern oder andere Schikanen, keine Atmosphäre geschaffen wird, die der Gesellschafterminderheit die Teilnahme psychologisch erschwert. Es sollte immer darauf geachtet werden, dass für verfeindete Gesellschaftergruppen auch diskrete Rückzugsmöglichkeiten in Form gesonderter Besprechungszimmer bestehen.

2. Sind die Büroräume der Gesellschaft nicht geeignet, wäre ein neutraler Ort wie ein Tagungshotel innerhalb derselben politischen Gemeinde gewiss eine sichere Empfehlung. Bei abgelegenen Orten außerhalb der politischen Gemeinde des Unternehmens, etwa einer Almhütte, sollte Vorsicht walten.

3. Feindliches Gebiet sind auch die Räume der Anwaltskanzlei der Gegenseite, wie der BGH in einem Nebensatz ausdrücklich betont. Die Unsitte, in die Kanzleiräume der Vertreter der stärkeren Seite zu laden, kann sich rächen.

4. Keine gute Idee ist es schließlich auch, in die Konzernzentrale der wirtschaftlich stärkeren Seite zu laden, mögen die Veranstaltungsräume noch so schön und pompös sein. Die schwächere Seite könnte eine solche Verhandlungsatmosphäre, begleitet vielleicht sogar durch die fürsorgliche Aufmerksamkeit des Werkschutzes, leicht als einschüchternd proklamieren und damit versuchen, kurzfristig vor Beginn der Veranstaltung deren Erfolg zu kippen.

Heiko Hellwege
heiko.hellwege@schindhelm.com

DEUTSCHLAND: NEUORDNUNG DES EU-MARKENRECHTS – DIE UNIONSMARKENVERORDNUNG

Mit Wirkung zum 23.03.2016 ist die Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Gemeinschaftsmarkenverordnung (Unionsmarkenverordnung – UMV) in Kraft getreten. Neben Änderungen der Markenterminologie und der Gebührenstruktur, der Einführung einer neuen Unionsgewährleistungsmarke und einigen Detailänderungen zum Markenschutz, sind auch Neuregelungen zur Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen geschaffen worden, die auch rückwirkend gelten.

I. ZIEL DER REFORM

Hauptziel der Reform ist die Schaffung eines effizienteren und beschleunigten Systems. Dies soll u.a. durch die Einführung von Verfahrensvereinfachungen und die Umwandlung der institutionellen Struktur des Amtes in eine dezentrale Agentur gewährleistet werden. Darüber hinaus ist durch die Kodifizierung der bisherigen Rechtsprechung eine erhöhte Rechtssicherheit geschaffen worden.

II. NEUE TERMINOLOGIE

Mit Wirkung seit dem 24.03.2016 ist die Gemeinschaftsmarke durch die „Unionsmarke“ ersetzt worden und die Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV) durch die „*Unionsmarkenverordnung (UVM)*“. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) trägt nunmehr den Titel „*Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum*“. Durch die Schaffung einer „*Agentur der Union*“ wird die erhöhte Bedeutung der Kommission und des Parlaments für das Amt widerspiegelt.

III. NEUE ANFORDERUNGEN AN DEN INHALT DES WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSVERZEICHNISSES

In Reaktion auf das Urteil des EuGH „IP-Trans-

lator“ vom 22.06.2012 (Rechtssache C-307/10) sind Neuregelungen zur Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen verabschiedet worden, für die die Unionsmarke künftig angemeldet werden kann. Bis dahin herrschte aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungsweise der nationalen Markenämter betreffend die Angaben in der Nizzaer Klassifikation eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Die Nizzaer Klassifikation enthält insgesamt 45 Waren- und Dienstleistungsklassen, für die die anzumeldende Marke geschützt werden kann. In jeder Klasse finden sich in der Klassifikation Oberbegriffe in der Überschrift und im Anschluss folgt die Aufzählung einer Vielzahl von einzelnen Waren oder Dienstleistungen. In den meisten EU-Mitgliedstaaten, u.a. auch in Deutschland, gewährten die Markenämter bei Verwendung nur der Klassenüberschriften auch lediglich Schutz für diejenigen Waren oder Dienstleistungen, die von den Klassenüberschriften konkret erfasst worden sind. Es war daher notwendig, neben den Überschriften alle Waren und Dienstleistungen im Einzelnen mit im Verzeichnis aufzuführen.

Einige Markenämter, darunter das HABM, haben hingegen bei der Auflistung nur der Überschriften einen umfassenden Schutz für alle Waren bzw. Dienstleistungen der betroffenen Klasse angenommen. Zur Vereinheitlichung fordert die neue UnionsmarkenVO daher, dass alle Waren und Dienstleistungen einzeln aufgeführt werden müssen.

Im Vorfeld hat das HABM u.a. in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Mitgliedstaaten die sogenannten „Class Scopes“, d.h. besondere Zusammenfassungen der Klassen mit dem Ziel entwickelt, hierunter alle, in der jeweiligen Klasse enthaltenen Waren oder Dienstleistungen zu erfassen.

Praxistipp:

Im ersten Schritt sollten daher die Inhalte der „Class Scopes“ in das Verzeichnis aufgenommen werden sowie zusätzlich sowohl die Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation als auch die wichtigsten Waren und Dienstleistungen im Einzelnen.

Übergangsfrist:

Für alle Gemeinschaftsmarken, die vor dem 22.06.2012 angemeldet wurden, können nun innerhalb einer Übergangsfrist **bis zum 24.09.2016** die bestehenden Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse an die neue Rechtslage angepasst werden.

Praxistipp:

Inhaber von Gemeinschaftsmarken, die ihre Gemeinschaftsmarke vor dem 22.06.2016 angemeldet haben, sollten daher ihren Gemeinschaftsmarkenbestand einer dezidierten Prüfung unterziehen und etwaige Oberbegriffe durch die betreffenden Waren und Dienstleistungen ersetzen. Dies dürfte für eine Vielzahl von Dachmarken relevant sein.

IV. ÄNDERUNG DER KOSTENSTRUKTUR

Zwar wurde die Anmeldegebühr von EUR 975,00 auf EUR 850,00 abgesenkt. Allerdings war es bisher möglich, hierfür bis zu drei Klassen schützen zu lassen und erst ab der vierten Klasse sind pro Klasse weitere EUR 175,00 angefallen. Nunmehr ist nur noch eine Klasse abgedeckt und für die zweite Klasse sind EUR 50,00 zu entrichten sowie für die dritte und jede weitere Klasse jeweils EUR 150,00. Die amtlichen Widerspruchs-, Löschungs- und Beschwerdegebühren sind ebenfalls geringfügig reduziert worden.

Besonders erfreulich ist die erhebliche Absenkung der Verlängerungsgebühren, die nunmehr der Höhe nach identisch sind mit den Anmeldegebühren. Im bisherigen Gebührensystem betragen

die Verlängerungsgebühren EUR 1.350,00 für bis zu drei Klassen und EUR 400,00 für jede weitere Klasse. Dies ist sehr zu begrüßen, weil der Ansatz der höheren Verlängerungsgebühren amtsseitig mit der Werthaltigkeit der zu verlängernden Marke begründet worden ist, obwohl der Wert der Marke allein durch den Markeninhaber geschaffen worden ist.

Die Verlängerungsgebühren sind allerdings **zukünftig taggenau spätestens zum Ablaufdatum der Registrierung zu entrichten** und nicht mehr bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Schutz abläuft.

Praxistipp:

Es ist daher empfehlenswert, die Zahlungsfristen als starre Notfristen zu notieren.

V. RECHERCHEBERICHTE NUR NOCH AUF ANFORDERUNG

Zukünftig wird bei der Anmeldung einer Unionsmarke nur noch auf Antrag und nicht wie bisher unaufgefordert ein Recherchebericht über ältere Unionsmarken erstellt. Dies soll zu einer erheblichen Beschleunigung des Anmeldeverfahrens führen. Auch dies ist im Sinne der Vereinheitlichung dringend angezeigt, da bei den nationalen Marken bisher die Markeninhaber auch selbst und auf eigene Kosten für einen umfassenden Kollisionsschutz sorgen müssen.

Praxistipp:

Auch für Unionsmarken sollte künftig ein umfassender Kollisionscheck durchgeführt werden.

VI. WEGFALL DES ERFORDERNISSES DER GRAFISCHEN DARSTELLBARKEIT

Ab dem 01.10.2017 ist es nicht mehr erforderlich, dass eine Unionsmarke grafisch darstellbar ist. Das Zeichen muss lediglich geeignet sein, unter Anwendung von üblichen Technologiestandards

in einer Weise dargestellt werden zu können, dass sein Schutzbereich klar und eindeutig bestimmt werden kann. Dies soll den Registerschutz für alle Markenformen, wie beispielsweise auch Hologramme, bewegte Bilder oder Geruchsmarken eröffnen und ist daher ebenfalls zu begrüßen.

VII. NEU: DIE UNIONS- GEWÄHRLEISTUNGSMARKE

Ebenfalls zum 01.10.2017 wird die sogenannte Unionsgewährleistungsmarke für Zeichen, die bestimmten Gewährleistungsanforderungen genügen, wie z.B. Gütesiegel, eingeführt. Der Inhaber der Marke muss für das mit der Marke versehene Produkt eine Gewährleistung für dessen Material, die Art und Weise der Herstellung oder die Erbringung der unter der Marke angebotenen Dienstleistungen übernehmen. Für die Eintragung einer Gewährleistungsmarke bedarf es daher der Hinterlegung einer Satzung, in der die Nutzungsbedingungen der Unionsgewährleistungsmarke festgelegt sind.

Praxistipp:

Die wesentlichen Produkte oder Dienstleistungen sollten direkt nach Inkrafttreten als Unionsgewährleistungsmarke eingetragen werden, um sich zügig einen Wettbewerbsvorteil zu sichern.

VIII. WIDERSPRUCHS- UND LÖSCHUNGSVERFAHREN

Widerspruchs- und Lösungsverfahren wegen Nichtbenutzung werden nun europaweit bei den Ämtern durchgeführt. Deutsche Lösungsverfahren müssen daher nicht mehr beim Zivilgericht eingereicht werden.

IX. ERWEITERUNGEN DES SCHUTZ- UMFANGES

Inhaber einer Unionsmarke können Dritten künftig auch die Benutzung der Marke als

Handels- oder Unternehmensname untersagen. Geographische Angaben, Ursprungsbezeichnungen sowie traditionelle Bezeichnungen für Weine erhalten ebenso einen größeren Schutzzumfang wie bekannte Marken. Darüber hinaus können Unionsmarken nun auch gegen sogenannte Transitwaren durchgesetzt werden. Bereits im Vorfeld können schließlich markenverletzenden Vorbereitungshandlungen wie die Anbringung von Marken auf Verpackungen oder Etiketten untersagt werden.

X. AUSBLICK

Das Ziel der Reform, ein effizienteres System u.a. durch die Umwandlung des Amtes in eine dezentrale Agentur zu schaffen, ist ebenso zu begrüßen, wie die Vereinheitlichung der Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse, die Gebührenanpassung und die Abschaffung des Kriteriums der grafischen Darstellbarkeit der Unionsmarke. Die neue Unionsgewährleistungsmarke eröffnet durch die Schaffung eines Gütesiegels neue Möglichkeiten zur Begründung eines Wettbewerbsvorteiles durch Herausstellung der besonderen Merkmale des jeweiligen Produktes. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die Verfahren künftig tatsächlich effektiver und schneller bearbeitet werden.

Viola Rust-Sorge
viola.rust-sorge@schindhelm.com

ITALIEN: INSOLVENZRECHT – DIE PERMANENTE REVOLUTION DES INSOLVENZVERGLEICHS („CONCORDATO PREVENTIVO“) IN DEN MÜHLEN DER STÄNDIGEN REFORMBEMÜHUNGEN

I. EINLEITUNG

Seit im Jahre 2005 das Institut des „*Concordato preventivo*“ (vereinfacht gesagt, eine durch das Konkursgericht genehmigte und unter dessen Aufsicht vollzogene vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinschuldner und dessen Gläubigern zur Lösung einer Unternehmensinsolvenz – im Folgenden wird jedoch im Interesse einer präziseren Terminologie der italienische Ausdruck verwendet) einer grundlegenden Neuordnung unterzogen wurde, folgt praktisch im Jahresrhythmus eine Insolvenzrechtsreform auf die andere. Diese zielen häufig, wenngleich selbstverständlich nicht ausschließlich, darauf ab, die ursprüngliche „klassische“ Zielsetzung des italienischen Insolvenzrechtes in der Form der Insolvenzordnung aus dem Jahre 1942, d.h. die Verwertung der Vermögenswerte im Interesse der Gläubigerbefriedigung, wie sie insbesondere in der Form des klassischen Konkurses ihren Niederschlag gefunden hat, zu überwinden und das Insolvenzrecht mehr und mehr zu einem Instrument zur Überwindung der Unternehmenskrise auszubauen. In dieser Hinsicht wurde u.a. im Zuge der letzten Reformen im Jahre 2012 und 2015 das Institut des „*Concordato Preventivo* zur betrieblichen Fortführung“ eingeführt und weiter ausgebaut.

II. CONCORDATO PREVENTIVO MIT BETRIEBLICHER FORTFÜHRUNG

Das Institut des „*Concordato Preventivo* mit betrieblicher Fortführung“ wurde durch das Reformgesetz Nr. 134 v. 07.08.2012 mittels des neuen Art. 186-bis in das italienische Konkursgesetz eingefügt und zuletzt durch das D.L. Nr. 83 vom 27.06.2015 überarbeitet. Danach kann der Gemeinschuldner bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (s.u. unter a) gewisse gesetzliche

Vergünstigungen (s.u. b) in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen:

Der durch den Gemeinschuldner vorgelegte und durch das Gericht zu genehmigende Plan hat zunächst die betriebliche Kontinuität vorzusehen. Darunter sind nach dem Gesetzeswortlaut sämtliche Situationen zu verstehen, in denen die unternehmerische Tätigkeit durch den Gemeinschuldner selbst, oder mittels Veräußerung des laufenden Betriebes an einen Dritten fortgeführt wird. Die Veräußerung kann dabei ausdrücklich auch in der Einbringung des Betriebes in eine neu zu gründende Gesellschaft bestehen. Die Übertragung auf eine mit dem Gemeinschuldner verbundene Gesellschaft ist dabei ebenfalls erlaubt. Umstritten ist in diesem Zusammenhang v.a., ob auch die Verpachtung des Betriebes als Fortführung anzusehen ist. Es wird überwiegend davon ausgegangen, dass eine lediglich im Vorfeld des endgültigen Verkaufes vereinbarte Verpachtung im Rahmen des Planes (bspw. unter Vereinbarung eines unwiderruflichen Kaufangebotes) dem Erfordernis der Fortführung genügen soll; soweit hingegen die Betriebspacht bereits bei Vorlage des Planes durch den Gemeinschuldner besteht, soll hingegen die Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen sein.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Plan selbst eine analytische Auflistung der durch die Fortführung zu erwartenden Kosten und Erlöse sowie der hierzu erforderlichen finanziellen Mittel einschließlich deren Abdeckung nennt.

Dem Plan beizufügen ist überdies das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen, mittels dessen bestätigt wird, dass die Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit dazu dient die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger zu erreichen. Dabei kann der Plan durchaus auch

eine anfängliche Phase der Unternehmenssanierung vorsehen, an deren Ende das Unternehmen dann (wie gesagt: im Interesse der Gläubigerbefriedigung) zu einem besseren Preis veräußert werden kann. Um zu vermeiden, dass der Plan so der Sache nach jedweder vernünftiger Kontrolle entzogen wird, sollte der Planhorizont nicht mehr als drei bis höchstens fünf Jahre betragen.

Die bloße faktische Fortführung des Betriebes ohne Beachtung der gesetzlichen Anforderungen ist hingegen nicht ausreichend, um sich der nachfolgend beschriebenen Vergünstigungen bedienen zu können.

Rechtliche Vergünstigungen:

Soweit der vorgelegte Plan mithin nach Maßgabe des Vorstehenden als Plan mit Fortführung der betrieblichen Tätigkeiten einzustufen ist, kann der Gemeinschuldner folgende Vergünstigungen bzw. Erleichterungen gegenüber sonstigen Formen des „*Concordato Preventivo*“ in Anspruch nehmen.

Zum einen gilt ausweislich Art. 160 Abs. 4 S. 2 des italienischen Konkursgesetzes nicht das (ansonsten anwendbare) Erfordernis, dass der Plan zwingend eine Befriedigungsquote von mindestens 20 % zugunsten der ungesicherten Gläubiger vorzusehen hat.

Weiterhin kann der Plan für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ein Moratorium zur Bezahlung der Forderungen der sog. privilegierten Gläubiger (d.h. solche Gläubiger, deren Forderungen pfandrechtlich gesichert sind) vorsehen, es sei denn der Sicherungsgegenstand soll veräußert werden.

Insbesondere für die Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeiten interessant ist zudem die in Art. 182-quinquies Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit sich durch das Konkursgericht die vorzeitige (und vollständige) Bezahlung von Verbindlichkeiten aus der Zeit vor Antragstellung für Lieferungen von Waren und Dienstleistungen genehmigen zu lassen, wenn diese als „essenziell“ für die Wei-

terführung des Betriebes anzusehen sind. Dies dürfte insbesondere dann anzunehmen sein, wenn dieselben Waren/Dienstleistungen nicht oder nicht zu vergleichbaren Bedingungen auf dem Markt beschafft werden können.

Weiterhin eröffnet Art. 182-quinquies Abs. 3, 4 die Möglichkeit erleichterten Zugang zu Finanzmitteln zu erlangen, wobei deren Rückzahlung als vorab zu befriedigende Forderung abgesichert ist; Abs. 5 hat zudem die Möglichkeit eingeführt, dass der Gemeinschuldner mit Genehmigung des Gerichtes auch neue Sicherheiten zur Absicherung der Rückzahlung bestellen kann.

Der Vollständigkeit halber sei schließlich noch erwähnt, dass sich Unternehmen, die dem Verfahren des „*Concordato Preventivo*“ zur betrieblichen Fortführung unterliegen, im Gegensatz zu sämtlichen anderen Spielarten des Insolvenzverfahrens auch an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen können.

III. FAZIT

Die eingeleitete und allem Anschein nach noch andauernde Reformwelle zur grundlegenden Überarbeitung des italienischen Insolvenzrechtes geht sicherlich in die richtige Richtung eines modernen Insolvenzrechtes, welches neben den (selbstverständlich berechtigten) Gläubigerinteressen zunehmend auch die Interessen der Allgemeinheit am Erhalt industrieller Realitäten und mithin von Arbeitsplätzen und technologischem Know-how in den Vordergrund stellt. Zu beachten ist jedoch, dass die Unternehmenssanierung nach wie vor kein gesetzgeberischer Selbstzweck ist, sondern dass dies zumindest nach derzeitigem Stand der Reformbemühungen dem Zweck der besseren Gläubigerbefriedigung dient.

Florian Bünger
florian.buenger@schindhelm.com

ÖSTERREICH: IRAN: SCHRITTWEISE AUFHEBUNG DER SANKTIONEN – KEIN FREIBRIEF FÜR EXPORTE IN DEN IRAN

I. HINTERGRUND

Der Iran und die ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates einschließlich Deutschland haben sich unter Beteiligung der hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der in Wien geführten Atomverhandlungen am 14.07.2015 auf einen gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (Joint Comprehensive Plan of Action oder abgekürzt „JCPOA“) geeinigt. Ziel der Vereinbarung ist die auf UN- und EU-Ebene seit 2006 verhängten Sanktionen, ebenso wie die sekundären Sanktionen der USA, bis 2025 schrittweise aufzuheben. Besondere Bedeutung hat dabei ein spezieller Mechanismus, durch den gelockerte Sanktionen wieder in Kraft gesetzt werden („snap-back“), sofern der Iran gegen die Vereinbarung verstößt.

Der Aktionsplan bezieht sich nur auf Sanktionen, die im Zusammenhang mit dem iranischen Nuklearprogramm verhängt wurden und führt damit auf europäischer Ebene zur Abänderung der das Iranembargo regelnden VO 267/2012. Andere außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen, die sich etwa aus der VO 359/2011 betreffend Menschenrechte im Iran oder aus allgemeinen exportrechtlichen Vorschriften, wie etwa der VO 428/2009 für Dual-Use-Güter ergeben, bleiben davon unberührt und sind bei Exportvorgängen in den Iran weiter strikt zu beachten.

II. DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Nachdem von der IAEO bestätigt wurde, dass der Iran die ersten notwendigen Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms umgesetzt hat, sind mit Beschluss 2016/37/GASP vom 16.01.2016 die in der VO 2015/1861 und VO 2015/1862 vorgesehenen Sanktionslockerungen

betreffend die VO 267/2012 in Kraft getreten. Mit der Sanktionslockerung ist es u.a. zum Wegfall nachstehender Verbote und Genehmigungspflichten gekommen:

- Verbote der Einfuhr und Beförderung von Erdöl, Erdölerzeugnissen, petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas (Art 1 Z 28 VO 2015/1861)
- Verbote in Bezug auf Schlüsselausrüstung für die iranische Erdöl- und Erdgasindustrie sowie für die petrochemische Industrie (Art 1 Z 28 VO 2015/1861)
- Verbote in Bezug auf Marineschlüsselausrüstung (Art 1 Z 28 VO 2015/1861)
- Verbot der Ein- und Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten (Art 1 Z 28 VO 2015/1861)
- Verbot der Ausfuhr von Banknoten und Münzen an die iranische Zentralbank (Art 1 Z 11 VO 2015/1861)
- Verbot der Zurverfügungstellung von Öltankern (Art 1 Z 17 VO 2015/1861)
- Genehmigungspflicht für Geldtransfers (Art 1 Z 15 VO 2015/1861)

Darüber hinaus wurde auch der Kreis der von den Finanzsanktionen betroffenen iranischen Personen, Einrichtungen oder Unternehmen deutlich reduziert.

Im Übrigen hat der Aktionsplan zu einer Verschiebung der Regelungsregime geführt, enthält doch die VO 267/2012 in der nunmehr geltenden Fassung in Bezug auf Dual-Use-Güter (das sind solche Güter, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können)

nur noch eigene Regelungen bezüglich der gelisteten Güter der internationalen Exportkontrollregime der Nuclear Suppliers Group (NSG) und des Missile Technology Control Regime (MTCR). Für die anderen Dual-Use-Güter des Wassenaar-Abkommens und der australischen Gruppe enthält die VO 267/2012 keine eigenen Regelungen mehr. Die Ausfuhr dieser Dual-Use-Güter ist aber dennoch nicht genehmigungsfrei möglich und die Exporteure haben die allgemeinen Genehmigungspflichten der VO 428/2009 zu beachten. Zuständig für Genehmigungen sind dabei im Allgemeinen die in den Mitgliedstaaten eingerichteten nationalen Behörden (in Österreich etwa gemäß dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft).

III. FAZIT

Mit Inkrafttreten des Aktionsplanes wurden im Wesentlichen die in der VO 267/2012 vorgesehenen Wirtschaftssanktionen aufgehoben. Dadurch wurden zwar branchenspezifische Ein- und Ausfuhrverbote aufgehoben und es gibt auch spürbare Erleichterungen durch den Wegfall der Genehmigungspflicht für Geldtransfers. Dies bedeutet jedoch nicht, dass mit der Aufhebung der Verbote auch die Genehmigungspflichten nach den jeweils relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften entfallen sind. Exporteure haben daher nachwievor eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein angestrebtes Rechtsgeschäft mit Iranbezug verboten, genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei möglich ist. Beim Export von Gütern mit einem US-Wertanteil ab 10 % sind zudem die sekundären US-Sanktionen in der nun geltenden Fassung zu beachten.

Oskar Takacs
o.takacs@scwp.com

POLEN: ÄNDERUNGEN DES POLNISCHEN RECHTS ZUR HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER FÜR VERBINDLICHKEITEN EINER GMBH

I. EINLEITUNG

Mit dem Inkrafttreten des polnischen Restrukturierungsgesetzes („RStruktG“) und der Novelle des Insolvenzgesetzes („InsG“) wurden seit 01.01.2016 die Umstände geändert, unter denen Geschäftsführer einer GmbH von der Haftung im Sinne des Gesetzbuches über Handelsgesellschaften („HGGB“) befreit werden können. Gemäß Art. 299 § 1 HGGB haften die Geschäftsführer für Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner, wenn sich die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft als erfolglos erwiesen hat. Dabei kann sich der Geschäftsführer von der Haftung insbesondere dann, jedoch nicht ausschließlich, befreien, wenn er den Insolvenzantrag nachweislich rechtzeitig gestellt hat. Im Hinblick auf die neuen Vorschriften ist insoweit wichtig, die Voraussetzungen für die Stellung des Eröffnungsantrags richtig zu definieren.

II. DIE INSOLVENZ-VORAUSSETZUNGEN

Gemäß dem novellierten Insolvenzgesetz wurde die Frist für die Stellung des Eröffnungsantrags beim Insolvenzgericht verlängert. Sie beträgt nach Art. 21 Abs. 1 InsG aktuell 30 Tage nach Eintritt des Eröffnungsgrundes (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung; s.u.). Im Vergleich zur vorherigen 14-Tage-Frist ist diese Änderung als eine verbesserte Lösung im Hinblick auf die Haftung der Manager nach Art. 299 § 1 HGGB anzusehen.

Zahlungsunfähigkeit:

Unabhängig davon hat der Gesetzgeber auch den Begriff der Zahlungsunfähigkeit geändert, mit deren Eintritt die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrages entsteht. Gemäß Art. 11 InsG ist der Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht mehr

in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Die betreffende Vorschrift führt auch eine Vermutung ein, wonach der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, wenn die Verspätung in der Erfüllung der Zahlungspflichten drei Monate überschreitet. Nach dem vorherigen Rechtszustand war die Zahlungsunfähigkeit nicht von deren Dauer abhängig. Für die Annahme der Zahlungsunfähigkeit reichte es aus, dass der Unternehmer knapp zwei Rechnungen zugunsten der Geschäftspartner, ungeachtet des Rechnungsbetrags, nicht beglichen hat. Nun tritt die Zahlungsunfähigkeit erst dann ein, wenn der Unternehmer nicht in der Lage ist, den Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, und nicht nur, wenn er diese Pflichten verspätet erfüllt.

Überschuldung:

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus den Begriff der insolvenzrechtlichen Überschuldung näher präzisiert, indem er deren Dauer bestimmt hat. Nun gilt eine Handelsgesellschaft als überschuldet, wenn die bestehenden Verbindlichkeiten ihr Vermögen überschreiten (auch wenn sie ihre Zahlungspflichten laufend erfüllt). Die Bewertung erfolgt zu den Marktwerten. Es besteht jedoch eine widerlegliche Vermutung, dass die Gesellschaft dann als überschuldet gilt, wenn laut ihrer Bilanz die Verbindlichkeiten den Buchwert ihrer Aktiva überschreiten und dieser Zustand länger als 24 Monate dauert. Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass Rückstellungen für Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, zukünftige Verbindlichkeiten sowie Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, deren Wirkungen einem solchen Darlehen entsprechen, bei der Berechnung der Verbindlichkeiten nach dem vorangehenden Satz nicht zu berücksichtigen sind.



III. FAZIT

In Bezug auf die Stellung des Eröffnungsantrags gilt nach wie vor der Grundsatz, dass jeder organschaftliche Vertreter, auch wenn in der Gesellschaft Gesamtvertretung vereinbart wird, einzeln berechtigt und verpflichtet ist, den Eröffnungsantrag zu stellen.

Die oben beschriebenen neuen Vorschriften sind am 01.01.2016 in Kraft getreten. Auf nach dem 01.01.2016 eingeleitete Verfahren sind demnach diese Voraussetzungen und Begriffe anwendbar.

Tomasz Szarek
tomasz.szarek@sdzlegal.pl

Marcin Śledzikowski
marcin.sledzikowski@sdzlegal.pl

POLEN: NEUES POLNISCHES INSOLVENZRECHT: VORBEREITETE LIQUIDATION – PRE-PACK IM POLNISCHEN RECHTSSYSTEM

I. EINLEITUNG

Seit 01.01.2016 bietet das polnische Recht, ähnlich wie die Rechtsordnung in den Vereinigten Staaten oder in Deutschland, das neue Sanierungsinstrument eines sogenannten „Pre-Packs“ an. Vereinfacht dargestellt, kann beim „Pre-Pack“ das gesamte Unternehmen oder ein Teilbetrieb dessen im Zuge des Insolvenzverfahrens veräußert werden, wobei der Erwerber gleichzeitig von der Haftung für Schulden des insolventen Unternehmers freigestellt wird. Zielsetzung ist dabei, den Geschäftsbetrieb des insolventen Unternehmers aufrechtzuerhalten und fortzuführen. Der ins polnische Recht neu eingeführte Mechanismus dürfte eine interessante Alternative auch für ausländische Investoren sein.

II. DIE VORBEREITETE LIQUIDATION

Im Rahmen der vorbereiteten Liquidation kann sowohl das Unternehmen des Schuldners insgesamt, sein Teilbetrieb, aber auch eine Gruppe von Vermögensgegenständen, die einen bedeutenden Teil des Unternehmens darstellen, verkauft werden. Der Verkauf wird in zwei Phasen abgewickelt. Zunächst ist der Insolvenzantrag beim Insolvenzgericht zu stellen. Dem Insolvenzantrag wird ein Antrag auf Genehmigung der Verkaufsbedingungen als Anlage beigefügt. Dieser muss wenigstens Angaben zum Preis und zum Erwerber enthalten und kann als Vertragsentwurf zur Unterzeichnung durch den Insolvenzverwalter ausgestaltet werden. An den Antrag ist die Beschreibung und Bewertung des kaufgegenständlichen Vermögensbestandteils anzuhängen.

Der Bewertungspreis wird durch das Gericht aufgrund eines Sachverständigengutachtens, im Endeffekt jedoch immer nach freiem richterlichen Ermessen festgesetzt. Das Gericht gibt dem Antrag auf Genehmigung der Verkaufsbedingun-

gen statt, sofern der Preis höher ist, als derjenige Betrag, der im Zuge des Insolvenzverfahrens bei der Liquidation nach den normalen Regeln erzielt werden könnte, abzüglich der Verfahrenskosten, die im gegebenen Fall im Zusammenhang mit der Liquidation zu tragen wären. Das Gericht kann dem Antrag auch dann stattgeben, wenn der Preis unterhalb, aber jedenfalls in der Nähe, des auf diese Weise ermittelten Betrages liegt und jedoch ein öffentliches Interesse oder, was wichtig ist, die Möglichkeit, das Unternehmen des Schuldners aufrechtzuerhalten, dafür spricht. Die Gestaltungsfreiheit beim Kaufpreis für den Kaufgegenstand ist nur dann beschränkt, wenn der Verkauf an eine mit dem insolventen Unternehmer verwandte oder verschwägte Person erfolgen soll oder der Verkauf zwischen Gesellschaften, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören, erfolgt. Der Kaufpreis darf bei einem solchen Kaufgeschäft nicht niedriger sein als der Bewertungspreis.

Im zweiten Schritt schließt der Insolvenzverwalter den Kaufvertrag ab, grundsätzlich nicht später als innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft desjenigen Beschlusses, mit dem das Gericht den Verkauf genehmigt hat. Der Vertrag wird dabei erst dann abgeschlossen, nachdem der Erwerber den gesamten Preis zur Insolvenzmasse eingezahlt hat. Das Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände können wiederum bereits mit der Insolvenzeröffnung herausgegeben werden.

III. FAZIT

Ein reibungslos durchgeführtes Verfahren, das in einigen Wochen abgeschlossen werden kann, eröffnet dem Unternehmen neue Möglichkeiten, auf dem Markt zu bleiben und insbesondere den Verlust von Kunden, Lieferanten und Schlüsselmitarbeitern zu verhindern.



Der größte Vorteil der polnischen Pre-Pack-Prozedur besteht jedoch darin, dass der im Rahmen der vorbereiteten Liquidation erfolgte Verkauf die gleichen Wirkungen wie der Verkauf im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens hat. Das bedeutet, dass der Erwerber unbelastetes Eigentum erwirbt, d.h. ohne jegliche damit verbundene Verbindlichkeiten des insolventen Unternehmers. Dabei erlöschen auch jegliche Belastungen des Vermögens, wie z.B. Hypotheken. Der Erwerber von Bestandteilen der Insolvenzmasse haftet weder für Verbindlichkeiten gegenüber privaten Gläubigern noch für Steuerschulden des insolventen Unternehmers, die nach Insolvenzeröffnung entstanden sind. Der Erwerber kann somit die Unternehmenstätigkeit neu aufnehmen und gleichzeitig bereits die durch den insolventen Unternehmer geschlossenen Verträge, die von ihm erreichte Marktstellung oder auch das gewonnene Know-how in Anspruch nehmen.

Aleksandra Krawczyk
aleksandra.krawczyk@sdzlegal.pl

RUMÄNIEN: GRÜNDUNGEN VON GESELLSCHAFTEN IN RUMÄNIEN

Regelmäßig erfolgt der Markteintritt eines Investors in Rumänien über eine von ihm gegründete Gesellschaft. Von Vorteil ist dabei für deutsche Investoren, dass das Gesellschaftsrecht in Rumänien durchaus vergleichbar mit dem deutschen Recht ist. Ein Investor kann bei etwaigen Überlegungen also eigene Erfahrungen und Einschätzungen einbringen. Gleichwohl gibt es naturgemäß einige landestypische Besonderheiten zu beachten. Überdies sind eine ganze Reihe von Formerfordernissen bei der Gründung einer Gesellschaft zu beachten. Nachfolgend wollen wir einen Eindruck über die Anforderungen bei der Gründung einer Gesellschaft in Rumänien vermitteln.

I. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN GESELLSCHAFTSTYPEN

In Rumänien sind verschiedene Gesellschaftstypen anzutreffend, die nachfolgend kurz dargestellt werden sollen. Zur Vereinfachung werden die deutschsprachigen Begriffe verwendet.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung / Societate cu raspundere limitata (S.R.L.)

Die GmbH ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter haften grundsätzlich nur bis zur Höhe der Stammeinlage. Das gesetzliche Mindeststammkapital beträgt RON 200,00 (ca. EUR 45,00). Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.

In der Praxis wählen ausländische Investoren mit Abstand am häufigsten die Rechtsform der GmbH.

Aktiengesellschaft / Societate pe actiuni (S.A.)

Die Aktiengesellschaft ist ebenfalls eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Aktionäre haben das Grundkapital von

mindestens RON 90.000,00 (ca. EUR 20.225,00) durch Zeichnung der Aktien aufzubringen und haften darüber hinaus nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand vertreten.

Offene Handelsgesellschaft / Societate in nume colectiv (S.N.C.)

Auch offene Handelsgesellschaften sind gemäß rumänischem Recht juristische Personen. Sämtliche Gesellschafter haften in diesem Fall jedoch daneben persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Kommanditgesellschaft / Societate in comanda simpla (S.C.S.)

Grundsätzlich gilt dasselbe wie bei der OHG; es gibt aber neben den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (Komplementären), beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten), die nur in Höhe ihrer Haftungseinlage haften.

II. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT

Wesentlich für die Gründung einer Gesellschaft ist das sogenannte Gründungsstatut (Satzung) einer Gesellschaft. Aus diesem Grund soll der Inhalt bzw. sollen die Anforderungen an ein entsprechendes Dokument ausführlicher dargestellt werden.

1. Gründungsstatut / Satzung

Wichtige Regelungsinhalte des Gründungsstatuts:

Gesellschafter:

Die Daten der Gesellschafter müssen aufgeführt werden.

Firma:

Bei dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister muss eine Reservierung des Firmennamens erfolgen. Einzelne Firmierungsbestandteile wie „national“ oder „Romania“ dürfen nur aufgrund einer zusätzlichen Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde verwendet werden.

Rechtsform der Gesellschaft:

Es muss dargestellt werden welche Rechtsform gewählt wird (GmbH, AG, KG, OHG).

Unternehmensgegenstand:

Der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft muss gemäß dem rumänischen Code CAEN dargestellt werden.

Sitz der Gesellschaft:

Die Angabe einer genauen Adresse/Anschrift ist erforderlich.

Dauer der Gesellschaft:

Grundsätzlich für eine unbestimmte Dauer festgelegt.

Stammkapital und Geschäftsanteile:

- Höhe des Stammkapitals
- Anzahl sowie der Nominalwert der Geschäftsanteile
- die Beteiligung der Gesellschafter am Stammkapital

Rechte der Gesellschafter/Gesellschafterversammlung:

- Stimmrecht (Mehrheitserfordernisse, Gesellschafter/Kapital)
- Anwesenheits-, Stimmenquorum
- Überwachung der Geschäftsführung und andere Kompetenzen
- Einberufung, Ort

Geschäftsführung und Vertretung:

- Einzel-/Kollektivvertretungsbefugnis
- Aufgaben/Kompetenzen
- Abberufung und Neubestellung eines Geschäftsführers
- durch die Gesellschafterversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen

Auflösung der Gesellschaft:

- durch Beschluss der Gesellschafter
- Insolvenz
- durch Herabsetzung des Stammkapitals unter das gesetzliche Minimum

2. Bestellung von Geschäftsführung / Vorstand

Die Regelungen zur Bestellung der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes dürften den meisten Investoren gleichfalls durchaus bekannt vorkommen.

GmbH:

- Gesellschafterbeschluss betreffend die Ernennung
- Unterschriftsprobe des/der Geschäftsführer (notarielle Beglaubigung und ggf. Apostille erforderlich)
- Eidesstattliche Geschäftsführererklärung (notarielle Beglaubigung und ggf. Apostille erforderlich)

AG:

- Beschluss der Aktionäre
- Unterschriftsprobe des/der Geschäftsführer (notarielle Beglaubigung und ggf. Apostille erforderlich)
- Eidesstattliche Geschäftsführererklärung

(notarielle Beglaubigung und ggf. Apostille erforderlich)

Andere Rechtsformen:

- OHG: Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt und kann die OHG allein vertreten.
- KG: wie OHG; Kommanditisten sind aber nicht geschäftsführungs- oder vertretungsbefugt.

3. Weitere Unterlagen

Neben den oben erwähnten Unterlagen muss der Nachweis des zukünftigen Firmensitzes durch einen entsprechenden Miet- oder Kaufvertrag erbracht werden. Im Falle der Gründung einer rumänischen Gesellschaft durch ausländische juristische Personen sind ferner Beschlüsse über die Gründung einer rumänischen Gesellschaft, Gesellschaftererklärungen und Bonitätsschreiben zum Nachweis der Bonität sowie aktuelle Handelsregisterauszüge vorzulegen.

Der Eintragungsantrag wird bei dem örtlich zuständigen Handelsregister eingereicht.

Eine Besonderheit des rumänischen Rechtes besteht darin, dass eine Gesellschaft erst ab der Eintragung in das Handelsregister als gegründet gilt und bis zu diesem Zeitpunkt lediglich Vertragsbeziehungen eingehen kann, die auf die Gründung ausgerichtet sind, wie zum Beispiel der Abschluss eines Mietvertrages für den Sitz der Gesellschaft, Eröffnung eines Stammkapitalkontos usw.. Insoweit ist potentiellen Investoren anzuraten, sich rechtzeitig mit den zu beachtenden Formerfordernissen bei der Gründung einer Gesellschaft auseinanderzusetzen, um etwaige Verzögerungen bei dem Markteintritt in Rumänien zu vermeiden.

Heinrich Nerlich
heinrich.nerlich@schindhelm.com

SLOWAKEI: INVESTITIONEN IN DIE AUTOMOBILINDUSTRIE IN DER SLOWAKEI „BOOMEN“ ERNEUT

Der Euroraum zeigt seit 2014 einen tendenziell kontinuierlichen Aufschwung der wirtschaftlichen Stabilität – auch in der Slowakischen Republik ist allgemein eine wirtschaftliche Besserung zu spüren.

Diese Entwicklung wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass der Hersteller Jaguar Land Rover angekündigt hat, dass die Gesellschaft als erster britischer Automobilhersteller eine Produktionsstätte in der Slowakei eröffnen wird. Die Mitteilung erfolgte nach der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Gesellschaft Jaguar Land Rover und der slowakischen Regierung. Damit könnte die Kraftfahrzeugproduktion ab 2018 auf über 1,3 Mio. Einheiten steigen. Das Bruttoinlandsprodukt soll durch die neue Fabrik zusätzlich um über 1 % zulegen. Der Standort für die neue Fabrik ist das in der Westslowakei gelegene Nitra, die sechstgrößte Stadt der Slowakei. Die mit Investitionen von ungefähr EUR 1,38 Mrd. konzipierte Fabrik soll zirka 8.000 neue Arbeitsplätze schaffen. Der Baubeginn der neuen Fabrikhallen im Industriepark bei Nitra ist für 2017 geplant und 2018 sollen die ersten Fahrzeuge vom Fließband rollen. In der ersten Phase werden 150.000 Fahrzeuge pro Jahr produziert und zehn Jahre später bis zu 300.000 Fahrzeuge jährlich.

Mit Jaguar Land Rover siedelt sich bereits der vierte Autohersteller in der Slowakei an (nach Volkswagen in Bratislava, Kia in Zilina und PSA Peugeot Citroen in Trnava). Aktuell werden dabei in der Slowakei weltweit die meisten Neuwagen pro Kopf gefertigt und die Autobranche in der Slowakischen Republik beschäftigt ungefähr 75.000 – 80.000 Menschen.

Die Slowakische Republik verfügt über einen etablierten Premium-Automobilsektor, der 43 % der gesamten Industrie des Landes darstellt. Mehr

als 300 Zulieferer in unmittelbarer Nähe und eine exzellente Logistik-Infrastruktur bestätigen, dass die Slowakei der ideale Ort für einen weiteren Standort von Jaguar Land Rover ist.

Die Automobilindustrie der Slowakischen Republik baut mehr und mehr Kapazitäten für Entwicklung und Forschung auf. Vor allem ausländische Teilehersteller nutzen die staatliche Investitionsförderung und Lohnkostenvorteile, um die Wertschöpfung in der Slowakei zu erhöhen. Bei einer solchen Konzentrierung der Ressourcen im Bereich der Automobilindustrie sollte man sich jedoch unserer Meinung nach auch immer fragen, ob eine weitere globale Krise in der Automobilindustrie die Wirtschaftssituation in der Slowakei nicht extrem negativ beeinflussen kann.

Veronika Pinterová
pinterova@scwp.sk

SPANIEN: WELCHE FRIST GILT FÜR DIE VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE IN SPANIEN?

I. HINTERGRUND

In einer Zeit, in der grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen an der Tagesordnung sind, ist es regelmäßig notwendig, gerichtliche Entscheidungen in einem anderen Staat zu vollstrecken. In diesen Fällen stellt sich die Frage, welche Frist für diese Vollstreckung maßgeblich ist.

In Spanien unterliegen gerichtliche Entscheidungen gemäß Art. 518 der spanischen Zivilprozessordnung grundsätzlich einer fünfjährigen Verjährungsfrist. Es ist aber zweifelhaft, ob diese Regel auch für im Ausland ergangene Urteile gilt. Oder ist für diese vielmehr die Vollstreckungsfrist des Staates maßgeblich, in dem sie erlassen wurden?

Die Frage ist von besonderer Bedeutung, da die Fristen zur Vollstreckung in einzelnen Staaten höchst unterschiedlich sein können. So beträgt sie in Deutschland beispielsweise 30 Jahre. Könnte in Spanien ein Urteil eines deutschen Gerichts aus dem Jahre 2000 vollstreckt werden? Sollte die spanische Fünf-Jahresfrist maßgeblich sein, wäre die Antwort nein, wenn das deutsche Recht anwendbar wäre, wäre dies hingegen möglich.

II. DIE RECHTSPRECHUNG DES OBERSTEN SPANISCHEN GERICHTSHOFES

Das Oberste Gericht Spaniens hat sich bislang ein einziges Mal zu dieser Frage geäußert. In seinem Urteil vom 16.10.2014 kommt es zu dem Ergebnis, dass die spanische Fünf-Jahresfrist auch auf ausländische Entscheidungen anwendbar ist.

Das Urteil ist aus unserer Sicht fehlerhaft. Denn es verkennt die verschiedenen internationalen Vorschriften, die diese Materie regeln. In diesem Bereich konkurrieren Vorschriften der Europäischen Union, verschiedene internationale

Abkommen sowie nationale Regelungen. Innerhalb der EU sind insbesondere drei Rechtsquellen relevant: Das Brüsseler Übereinkommen von 1968, die VO 44/2001 und die VO 1215/2012. Ihr Anwendungsbereich hängt davon ab, wann das Verfahren begann, in dem das zu vollstreckende Urteil ergangen ist oder wann die Entscheidung gefällt wurde. An dieser Stelle sei nur auf die beiden erstgenannten Rechtsquellen eingegangen, die einen beinahe identischen Inhalt haben. Denn die VO 1215/2012 findet nur auf Verfahren Anwendung, die seit 2015 begonnen wurden, weshalb sich in diesen Fällen das Problem der Verjährung noch nicht stellt.

III. DIE GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN VORGABEN

Das Brüsseler Übereinkommen von 1968 und die VO 44/2001 stellen zwei Bedingungen auf, damit ein Urteil eines Mitgliedstaates der EU in einem anderen vollstreckbar ist: Erstens muss es in seinem Ursprungsstaat vollstreckbar sein und zweitens muss es in dem angerufenen Staat für vollstreckbar erklärt werden. Diese Vollstreckbarkeitserklärung wird auch „*exequatur*“ genannt. Das bedeutet, dass im angerufenen Staat auch zwei Verfahren betrieben werden müssen: Eines, in dem die Vollstreckbarkeit erklärt wird und eines, in dem die Entscheidung tatsächlich vollstreckt wird.

Das Anerkennungsverfahren: Die Vollstreckbarkeit im Heimatstaat

Besonders interessant ist dabei die erste Bedingung, da diese indirekt auf eine Frist verweist. Denn ein Urteil ist in seinem Ursprungsstaat dann vollstreckbar, wenn dort die Frist zur Vollstreckung noch nicht abgelaufen ist. Innerhalb dieser Frist muss mithin das „*exequatur*“ beantragt werden, und nicht innerhalb der Vollstreckungsfrist des angerufenen Staates.

Diese Schlussfolgerung ist zwingend, da nach den genannten Rechtsquellen ein ausländisches Urteil nur dann vollstreckt werden kann, wenn das „*exequatur*“ erfolgt ist. Nur dann handelt es sich bei der Entscheidung auch im angerufenen Staat um einen Vollstreckungstitel und dem Gläubiger steht das eigentliche Vollstreckungsverfahren offen. Und nur dann kann die im spanischen Recht geltende Fünf-Jahresfrist zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zu laufen beginnen.

Zur Veranschaulichung erneut das Beispiel: Nach deutschem Recht verjährt die Vollstreckung in 30 Jahren. Wenn nun in Spanien die Vollstreckbarkeitserklärung einer deutschen Entscheidung aus dem Jahr 2000 beantragt wird, muss das spanische Gericht diese somit anordnen, da die Entscheidung im Ursprungsstaat weiterhin ein gültiger Vollstreckungstitel ist. Wendete man auf das „*exequatur*“ die Fünf-Jahresfrist des Art. 518 der spanischen Zivilprozessordnung an, würde dies zu der gemeinschaftsrechtswidrigen Situation führen, dass eine in Deutschland vollstreckbare Entscheidung in Spanien nicht vollstreckbar wäre.

Die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat

Daher ist die Frist zur Beantragung der Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Urteils in Spanien identisch mit der Vollstreckungsfrist des Ursprungsstaates. Nach Erteilung des „*exequatur*“ hat der Gläubiger nach spanischem Recht fünf Jahre Zeit, um die eigentliche Vollstreckung zu beantragen.

IV. FAZIT

Es sei noch einmal klargestellt, dass das Oberste Gericht Spaniens dies anders sieht. Nach der zitierten Entscheidung beträgt die Frist zur Beantragung der Vollstreckbarkeitserklärung fünf Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung. Da es sich dabei um eine einmalige Entscheidung handelt, kann keinesfalls von gefestigter Rechtsprechung gesprochen werden. Ein Gläubiger,

der im Ausland einen Vollstreckungstitel erwirkt hat, ist dennoch gut beraten, das „*exequatur*“ innerhalb der folgenden fünf Jahre zu beantragen. Es wäre aber höchst interessant, die Meinung des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Frage zu hören. Dazu müsste ihm allerdings ein spanisches Gericht das Problem im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens vorlegen.

Carlos Fernández

c.fernandez@schindhelm.com

Moritz Tauschwitz

m.tauschwitz@schindhelm.com

TSCHECHIEN: KONTROLLMELDUNG FÜR DIE ZWECKE DER UMSATZSTEUER

I. EINLEITUNG

Zum 01.01.2016 wurde in der Tschechischen Republik eine neue Verpflichtung für alle **umsatzsteuerpflichtigen Personen** eingeführt; aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes Nr. 235/2004 Slg. in der nun gültigen Fassung wurde ihnen die Pflicht zur **Abgabe einer regelmäßigen Kontrollmeldung** über den Rahmen der Umsatzsteuererklärung auferlegt.

II. DIE NEUE UMSATZSTEUER-RECHTLICHE KONTROLLMELDUNG

Es handelt sich dabei um ein neues Instrument der Finanzverwaltung zur Bekämpfung des Steuerbetruges (insbesondere in der Form des sogenannten Karussellbetruges).

Jeder Umsatzsteuerpflichtige hat eine Kontrollmeldung beim Finanzamt einzureichen, sobald er in dem kontrollierten Zeitraum die im Gesetz definierten Leistungen erbracht oder angenommen hat. Diese Kontrollmeldung ergibt sich größtenteils aus den Angaben, die in der Evidenz für die Zwecke der Umsatzsteuer aufgeführt werden.

In der Kontrollmeldung sind insbesondere sämtliche inländischen Leistungen im Wert von mehr als CZK 10.000,00 (incl. USt.) (was ungefähr EUR 370,00 entspricht) mit der **UID-Nummer des Geschäftspartners anzugeben**. Sonstige geringere Leistungen sind ohne UID-Nummer des Geschäftspartners auszuweisen. Die Kontrollmeldung ist ausschließlich in spezieller elektronischer Form einzureichen, wobei das System die in der Kontrollmeldung ausgewiesenen Leistungen nach den UID-Nummern automatisch zuordnen wird. Sollten die beim Leistungsbringer und dem Leistungsempfänger ausgewiesenen Angaben unterschiedlich sein, wird das Finanzamt die Korrektur verlangen.

Die juristischen Personen haben die Pflicht, diese Kontrollmeldung regelmäßig monatlich bis spätestens zum 25. Tag des Folgemonats beim Finanzamt einzureichen. Bei den natürlichen Personen mit der Quartals-Steuerpflicht ist die Kontrollmeldung jedes Quartal einzureichen.

Eine fehlende oder mangelhafte Kontrollmeldung wird sanktioniert.

Die Finanzverwaltung erwartet, dass infolge der Implementierung dieser Maßnahme die Steuereinnahmen über mehrere Milliarden CZK pro Jahr steigen werden.

III. BEWERTUNG

Die Einführung dieser Pflicht wurde jedoch durch die Unternehmer und Fachleute sehr unterschiedlich angenommen.

Unserer Ansicht nach ist es zu früh, die tatsächlichen Auswirkungen zu beurteilen. Für alle Verpflichteten führt diese Regelung natürlich zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand, der zu einer Erhöhung der Betriebskosten führt. Die Kritiker wenden weiterhin ein, dass die Staatsverwaltung über einen komplexen Datenbestand über die durchgeführten Transaktionen und zusammenhängenden Geschäftsbeziehungen von allen inländischen Rechtssubjekten verfügen wird, wobei der Missbrauch dieser vertraulichen Daten droht.

Die Pflicht, die Kontrollmeldung abzugeben, umfasst auch diejenigen Rechtssubjekte, die ex lege der Verschwiegenheitspflicht über ihre Mandantenbeziehungen unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater etc.). Es besteht also die Frage, ob nicht durch die Abgabe der Kontrollmeldung die Verschwiegenheitspflicht verletzt wird.



IV. FAZIT

Die endgültige Stellungnahme zu der neuen Rechtsregelung wird das Verfassungsgericht aussprechen. Eine Gruppe von 21 Senatoren des tschechischen Parlaments hat bereits den Antrag auf die Aufhebung dieser Pflicht beim Verfassungsgericht eingereicht. Die Entscheidung des Gerichtes ist also in Kürze zu erwarten.

Eva Scheinherrová
e.scheinherrova@scwp.cz

UNGARN: HERAUSFORDERUNGEN DES E-ZIVILPROZESSES UND DER E-INSOLVENZVERFAHREN

I. HINTERGRUND

Den Anforderungen der technischen Entwicklung entsprechend ist der ungarische Gesetzgeber bestrebt die Elektronisierung der Sachbearbeitung in allen möglichen Bereichen der gerichtlichen Verfahren voran zu treiben. Für die Gerichtsverfahren im Gesellschaftsrecht sowie einige sonstigen Verfahren (z.B.: Verfahren in Stiftungs- und Verbandsangelegenheiten) wurde bereits seit mehreren Jahren das elektronische Gerichtsverfahren eingeführt.

Vor diesem Hintergrund hatte der Gesetzgeber schon länger geplant, den E-Prozess auch für normale Zivilverfahren einzuführen. Der E-Prozess wurde ab 01.01.2013 eingeführt, wobei die E-Kommunikation jedoch erst ab 01.07.2016 zwingend nach Maßgabe folgender Ausführungen anzuwenden ist. Diese Frist gilt auch bezüglich der Insolvenzverfahren (Liquidationsverfahren und Konkursverfahren), wobei der Antrag auf die Einleitung eines Konkursverfahrens aber schon ab 01.01.2015 elektronisch einzureichen ist.

II. HAUPTREGELN

Die E-Kommunikation ist in dem Zivilverfahren obligatorisch, falls die Partei

- eine wirtschaftliche Organisation mit Sitz in Ungarn ist; oder
- durch einen Rechtsbeistand vertreten ist; oder
- es sich um eine Verwaltungsbehörde oder
- die Staatsanwaltschaft handelt.

Falls die obigen Parteien die Kommunikation in nicht elektronischer Form vornehmen, wird diese Kommunikation als rechtlich unwirksam

betrachtet.

Natürlichen Personen können sich entscheiden, ob sie die E-Kommunikation mit dem Gericht in Anspruch nehmen. Die natürlichen Personen haben diese Option auch im Rahmen von Insolvenzverfahren.

Im Rahmen der Prozessrechtsreform wurde ein IT-System für die E-Kommunikation im Rahmen des Zivilverfahrens aufgebaut, durch welches die Parteien dem Gericht ihre Schriftsätze nebst Anlagen zusenden können. Die Parteien können die Beschlüsse und andere gerichtlichen Dokumente auch durch dieses System herunterladen. Falls die Partei das gerichtliche Dokument innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Hochladung nicht herunterlädt, besteht die gesetzliche Vermutung, dass das Dokument der Partei an dem folgenden Arbeitstag zugestellt wurde.

Die Gebühren müssen innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Einreichung der Klageschrift bezahlt werden (auf einem IT-Portal oder durch Überweisung). In dem Insolvenzverfahren müssen die Gebühren vor der Einreichung des Antrags bezahlt werden.

III. EVENTUELLE ZUKÜNFTIGE PROBLEME

Etwaige Probleme bei der Umsetzung und Anwendung der Reform sind in dieser Phase noch nicht genau absehbar. Einige Probleme scheinen aber bereits heute deutlich auf.

Die Arbeitsstunden der Rechtsanwälte in den Zivilprozessen werden sich erhöhen, denn die Anwälte werden neben ihren bestehenden Aufgaben – unter anderem – den weiteren Verpflichtungen nachkommen müssen, wie z.B.: Digitalisierung der einzureichenden Dokumente in Papierform, Ausfüllen der elektronischen

Formblätter, Hochladen der Dokumente in das informatische System etc..

Daneben wird das Verfahren bei Gericht verlängert, denn das Gericht muss die Dokumente zunächst digitalisieren. Dazu hat das Gericht eine Frist von fünf Arbeitstagen. Diese Zeit ist bezüglich der Berechnung der Fristen außer Acht zu lassen.

IV. FAZIT

Aufgrund der obigen Ausführungen kann festgehalten werden, dass der E-Zivilprozess und das E-Insolvenzverfahren viele Herausforderungen für die Parteien, deren Rechtsvertreter und auch das Gericht bedeuten werden. Der E-Prozess in der jetzigen Form kann die Arbeit der Anwälte und auch des Gerichts komplizierter und das Verfahren für die Parteien teurer machen. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber die in der Praxis auftauchenden Probleme nicht außer Acht lassen, und die erforderlichen Korrekturmaßnahmen treffen wird.

Ildikó Angeli
i.angeli@scwp.hu

Beatrix Fakó
b.fako@scwp.hu